

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft**

### **Auslaufmodell Jagdsteuer**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. inwiefern ihr bekannt ist, welche deutschen Länder die Jagdsteuer bereits abgeschafft haben (jeweils mit Datum);
2. welche Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg im laufenden Steuerjahr noch eine Steuer auf die Ausübung des Jagdrechts nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben;
3. welche Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren beschlossen haben, die Jagdsteuer auszusetzen (ggf. mit Angabe des jeweiligen Datums);
4. wie hoch in den vergangenen fünf Jahren jeweils die Einnahmen der einzelnen Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg aus der Jagdsteuer waren (tabellarische Auflistung nach Kreisen und Steuerjahren mit Gesamtbilanz);
5. ob sie die Auffassung teilt, dass die Ausgaben der örtlichen Jägerschaften für die Beseitigung von Unfallwild im Dienste der Allgemeinheit das Jagdsteueraufkommen in den Kreisen in der Regel erheblich übersteigen;
6. wie sie es bewertet, dass der Bund der Steuerzahler die Jagdsteuer bereits als „Bagatellsteuer“ listet, deren Erhebung sich nicht mehr rechne;

II. einen Novellierungsentwurf für das Kommunalabgabengesetz zu erarbeiten, der die Streichung von § 10 Absatz 2 KAG bzw. die Abschaffung der Kreissteuer auf die Ausübung des Jagdrechts vorsieht.

24.02.2015

Dr. Rülke  
und Fraktion

### Begründung

Bei der Jagdsteuer stehen Verwaltungsaufwand und Steueraufkommen schon lange in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zueinander. Die meisten Kreise in Baden-Württemberg haben daher bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Steuer auszusetzen. In einigen Ländern ist sie inzwischen sogar vollständig abgeschafft. Dort, wo die Jagdsteuer noch erhoben wird, bestraft sie nicht zuletzt den ehrenamtlichen Einsatz der Jägerschaft im Dienste der Allgemeinheit, etwa bei der Beseitigung von Unfallwild. Auch angesichts der bürokratischen Zusatzbelastungen, die den Jägerinnen und Jägern infolge des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und der entsprechenden Durchführungsverordnung drohen, wäre die Abschaffung des Auslaufmodells Jagdsteuer ein sinnvolles Signal zur rechten Zeit, um das Ehrenamt Jagd zu stärken.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. März 2015 Nr. 2-2274.1/11 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*I. zu berichten,*

*1. inwiefern ihr bekannt ist, welche deutschen Länder die Jagdsteuer bereits abgeschafft haben (jeweils mit Datum);*

Zu 1.:

Die Jagdsteuer wurde in folgenden Flächenländern abgeschafft: Bayern (1. Januar 1980), Brandenburg (1. April 2005), Mecklenburg-Vorpommern (1. April 2005), Nordrhein-Westfalen (1. Januar 2013) und Sachsen-Anhalt (1. April 2004). Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat einen Gesetzentwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (ökologisches Jagdgesetz) im Landtag von Nordrhein-Westfalen eingebracht (DS 16/7383). In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Abschaffung der Jagdsteuer rückgängig zu machen und den kreisfreien Städten und Kreisen die Möglichkeit zur Erhebung der Jagdsteuer einzuräumen.

In Sachsen wurde die Jagdsteuer nicht abgeschafft. Gleichwohl wird dort derzeit in keinem Landkreis bzw. kreisfreien Stadt Jagdsteuer erhoben (vgl. ZKF 2014 Nr. 10 S. 221).

2. welche Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg im laufenden Steuerjahr noch eine Steuer auf die Ausübung des Jagdrechts nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben;

3. welche Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren beschlossen haben, die Jagdsteuer auszusetzen (ggf. mit Angabe des jeweiligen Datums);

Zu 2. und 3.:

In der nachfolgenden Übersicht ist dargestellt, welche Stadt- und Landkreise die Jagdsteuer ausgesetzt haben und welche Kreise im laufenden Steuerjahr eine Jagdsteuer erheben:

Landkreis/Stadtkreis	Erhebung (Stand 18.02.2015)		Aussetzung ab
	ja	nein	
Böblingen		x	01.04.2010
Esslingen		x	01.04.2011
Göppingen		x	01.04.2009
Ludwigsburg		x	01.04.2009
Rems-Murr-Kreis		x	01.04.2009
Heilbronn		x	01.04.2012
Hohenlohekreis	x		
Schwäbisch Hall		x	01.04.2009
Main-Tauber-Kreis		x	vor 2009
Heidenheim		x	01.04.2009
Ostalbkreis		x	01.04.2010
Karlsruhe		x	01.04.2010
Rastatt		x	01.04.2014
Neckar-Odenwald-Kreis		x	01.04.2012
Rhein-Neckar-Kreis		x	01.04.2014
Calw		x	01.04.2009
Enzkreis		x	01.04.2009
Freudenstadt	x		
Breisgau-Hochschwarzwald		x	01.04.2009
Emmendingen	x		
Ortenaukreis		x	01.04.2009
Rottweil		x	01.04.2012
Schwarzwald-Baar-Kreis		x	01.04.2011
Tuttlingen		x	01.04.2012
Konstanz		x	01.04.2014
Lörrach		x	01.04.2009
Waldshut	x		
Reutlingen		x	01.04.2013
Tübingen		x	01.04.2014
Zollernalbkreis		x	vor 2009
Alb-Donau-Kreis	x		
Biberach		x	01.04.2011
Bodenseekreis		x	01.04.2010
Ravensburg		x	01.04.2009
Sigmaringen		x	01.04.2009
Stuttgart		x	vor 2009
Heilbronn		x	vor 2009
Baden-Baden		x	01.04.2013
Karlsruhe		x	01.04.2010
Heidelberg		x	01.04.2013
Mannheim		x	vor 2009
Pforzheim		x	01.04.2009
Freiburg		x	–
Ulm		x	–

Die Stadtkreise Freiburg und Ulm haben von der in § 10 Abs. 2 KAG eingeräumten Ermächtigung zur Erhebung der Jagdsteuer keinen Gebrauch gemacht.

4. wie hoch in den vergangenen fünf Jahren jeweils die Einnahmen der einzelnen Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg aus der Jagdsteuer waren (tabellarische Auflistung nach Kreisen und Steuerjahren mit Gesamtbilanz);

Zu 4.:

Die Einnahmen der einzelnen Stadt- und Landkreise aus der Jagdsteuer haben sich nach der Kassenstatistik in den Jahren 2009 bis 2013 (für 2014 liegen noch keine Daten vor) wie folgt entwickelt:

Landkreis/Stadtkreis	2009	2010	2011	2012	2013
	in 1.000 Euro (gerundet)				
Böblingen	52	6	0,01	–	–
Esslingen	57	52	5	0,1	–
Göppingen	5	–	–	–	–
Ludwigsburg	–	0,1	–	–	–
Rems-Murr-Kreis	2	–	1	–	–
Heilbronn	102	95	94	1	0,2
Hohenlohekreis	60	57	32	30	31
Schwäbisch Hall	1	–	–	–	–
Main-Tauber-Kreis	–	–	–	–	–
Heidenheim	8	–	–	–	–
Ostalbkreis	113	2	1	0,3	0,4
Karlsruhe	104	1	11	3	3
Rastatt	109	108	108	106	103
Neckar-Odenwald-Kreis	105	103	101	0,3	–
Rhein-Neckar-Kreis	109	105	101	106	97
Calw	0	–	–	–	–
Enzkreis	–	–	–	–	–
Freudenstadt	40	42	37	37	36
Breisgau-Hochschwarzwald	1	–	–	–	0,04
Emmendingen	65	63	64	62	55
Ortenaukreis	0,1	0,3	0,3	–	–
Rottweil	47	39	46	–	–
Schwarzwald-Baar-Kreis	68	54	-0,4	–	–
Tuttlingen	58	57	43	14	–
Konstanz	91	92	92	91	87
Lörrach	4	–	–	–	–
Waldshut	133	131	136	135	105
Reutlingen	96	87	92	45	–
Tübingen	36	36	36	35	36
Zollernalbkreis	–	–	–	–	–
Donau-Kreis	63	60	61	59	62
Biberach	47	46	0,2	–	–
Bodenseekreis	31	–	–	–	–
Ravensburg	0,03	–	–	–	–
Sigmaringen	76	-0,3	–	–	–
<b>Landkreise zusammen</b>	<b>1.682</b>	<b>1.238</b>	<b>1.061</b>	<b>727</b>	<b>615</b>
Stuttgart	–	–	–	–	–
Heilbronn	–	–	–	–	–
Baden-Baden	31	31	15	14	–

s. Ms. S. -5-

5. *ob sie die Auffassung teilt, dass die Ausgaben der örtlichen Jägerschaften für die Beseitigung von Unfallwild im Dienste der Allgemeinheit das Jagdsteueraufkommen in den Kreisen in der Regel erheblich übersteigen;*

Zu 5.:

Die Landesregierung ist sich der Leistung von Jägerinnen und Jägern, die Unfallwild zugunsten der Allgemeinheit beseitigen, bewusst. Die Höhe der Ausgaben, die Jägerinnen und Jäger hierbei tätigen, ist nicht bekannt. Erhebungen finden nicht statt. Mit den Streckenmeldungen der Jägerinnen und Jäger wird auch die Anzahl der Verkehrsverluste an Wildtieren in Baden-Württemberg erhoben. Die tatsächliche Höhe des Aufwands und der Ausgaben für die Beseitigung von Unfallwild lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

6. *wie sie es bewertet, dass der Bund der Steuerzahler die Jagdsteuer bereits als „Bagatellsteuer“ listet, deren Erhebung sich nicht mehr rechne;*

Zu 6.:

Den Stadt- und Landkreisen steht es frei zu entscheiden, ob sie von der in § 10 Abs. 2 KAG eingeräumten Ermächtigung zur Erhebung der Jagdsteuer Gebrauch machen. Deshalb ist es Sache der Kreise zu prüfen und zu beurteilen, in welchem Verhältnis das zu erwartende Steueraufkommen zu dem mit der Steuererhebung verbundenen Verwaltungsaufwand steht und ob sich die Erhebung der Jagdsteuer danach für sie rechnet.

*II. einen Novellierungsentwurf für das Kommunalabgabengesetz zu erarbeiten, der die Streichung von § 10 Abs. 2 KAG bzw. die Abschaffung der Kreissteuer auf die Ausübung des Jagdrechts vorsieht.*

Zu II.:

Die Landesregierung sieht keinen Bedarf für eine Streichung von § 10 Abs. 2 KAG. Die Jagdsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, zu deren Erhebung die Stadt- und Landkreise nicht verpflichtet sind. Die Entscheidung über die Erhebung der Jagdsteuer ist Sache der zuständigen Stadt- und Landkreise, denen auch die Einnahmen zustehen. Eine Abschaffung der Jagdsteuer würde den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung berühren. Die Entscheidungskompetenz soll deshalb den Stadt- und Landkreisen nach Auffassung der Landesregierung nicht genommen werden.

Dr. Nils Schmid

Minister für Finanzen und Wirtschaft